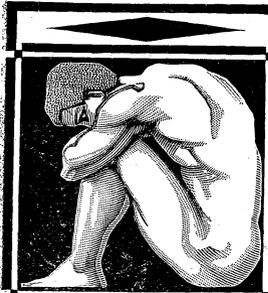


Die Talsperre.



7. Jahrgang.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen und allgemeine Landeskultur.

Herausgeber: Vorsteher der Wuppertalsperrenengenossenschaft, Bürgermeister Hagenkötter in Hückeswagen.



Nr. 32.

11. August 1909.

Wassermwirtschaft im Allgemeinen.

Die Trockenlegungen in Niederland.

Eine Geschichte der Niederlande und ihrer Bewohner zu schreiben, ohne still zu stehen bei ihrem Boden- und Wassersystem, würde den Ausschlag des Hauptfaktors der niederländischen Arbeit bedeuten. Schier auf jedes Fleckchen feimattigen Bodens hat der Niederländer den Stempel seiner Arbeit gedrückt, beinahe jedem seiner Gewässer hat er die Grenze, jedem Fluß seinen Lauf bestimmt, den größten Teil des Landes hat er bewohnbar gemacht. „Gott hat die See, die Menschen haben die Rüste geschaffen“, dies Wort ist mit Recht auf die Niederländer anwendbar. Ohne Zweifel hat gerade hierdurch der Niederländer sein Land so lieb gewonnen.

Es würde hier zu weit führen, wollten wir uns mit der geologischen Geschichte der Niederlande befassen, diesbezüglich verweisen wir auf die ausführlichen Werke „Niederlande und seine Bewohner“ und „Der gegenwärtige Zustand der Niederlande“. Wir wollen hier nur einen kurzen Rückblick auf das werfen, was in den letzten 70 Jahren in den Niederlanden geschaffen worden ist, um die „tiefen Lande an der See“ bewohnbar zu machen und zu erhalten.

Wer vor reichlich einem halben Jahrhundert westlich von der Hauptstadt des Landes seine Blicke rumschweifen ließ, der mußte wohl glauben, daß Holland seinem Untergange nahe sei und sich in nicht allzu langer Zeit in eine Menge kleiner Seen und Inselchen auflösen werde, lauter bewegliche, schwache Moorgünde, die bei jedem Anzug des Windes den ruhelosen Wellen der stets nagenen See zum Opfer fallen konnten.

Dort nördlich lag die stets bemagte, oft milde Wasserflache des IJ, ein verräterischer Meerbusen; und weiter nach Westen und Südwesten lag das Haarlemmermeer, in dem sich seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts bereits vier kleine Seen zu einer großen Wasserflache verbunden hatten. Wüst konnte es spunden auf diesem See und die Westwinde jenen oftmals seine Wasser mit heftigem Wellenschlag vor sich her. Dichter, Bauern und Ingenieure bildeten ein Komplott gegen diesen Wasserwolf, der mit seiner stets größer werdenden Oberfläche immer drohender wurde. Der, durch die Winter-

stürme im November und Dezember 1837 angerichtete Schaden gab endlich Veranlassung zu tatkräftigem Handeln und es wurde beim gleichgebenden Körper die Eingabe gemacht, das Haarlemmermeer trocken zu legen, welcher Antrag am 19. Mai 1839 angenommen wurde. Der königl. Erlaß vom 20. Mai ließ die Deichanlage bereits beginnen, während die eigentliche Trockenlegung erst am 19. April 1849 begann.

Wichtiglich drei Jahre dauerte die Arbeit; dann aber wurden die Prophezeiungen der Dichter Wirklichkeit. Nachdem die Riesenaufgabe vollbracht und 831,8 Millionen Kubikmeter Wasser ausgepumpt waren, klang im Juni 1852 die Frenedemär durch das Land: „Das Haarlemmer Meer ist trocken.“ Dies bedeutete die Eroberung einer Oberfläche von 19422 H. A. Landes, zumeist fruchtbarer und Gewinn bringender Boden, der in friedlichem Kampfe dem Einflusse eines gefährlichen Feindes entzogen war.

Die bedeutendsten Trockenlegungen, die darauf diesen Vorbildes folgten, waren die Bezeichnungen des IJpolders zwischen 1855—1876, wodurch ca. 5475 H. A. fruchtbares Land gewonnen und die Gewässer im Herzen von Nord-Holland bedeutend eingeschränkt wurden. Ein Amsterdamer aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts würde die Landschaft rings um die Hauptstadt beinahe nicht mehr erkennen, so groß sind die Veränderungen dort überall.

Die hauptsächlichsten weiteren Trockenlegungen und Bezeichnungen im vergangenen Jahrhundert sind folgende: Das „Koe-gras“ (3667 H. A.) in 1819; der Anna Paulownapolder (5180 Hektare) in 1847 beedeigt; der Waards en Groeipolder (1526 H. A.) in 1843; die Müldrechtischen Trockenlegungen i. d. J. 1838, '56 und '64, die Beguineplassen 1877 und 1881, die Ronde Venen nach 1872, der Zuidplaspolder in 1839, der Alexanderpolder in 1874.

In Zeeland und auf den süd-holländischen Inseln waren noch Bezeichnungen längs den großen Flüssen vorgenommen worden.

Die größte Urbarmachung von Land fand längs des Einschittes der Braakman stadt, wo das Eassische Gat bereits 1826 mit Bezeichnungen angefüllt und der letzte Teil durch den großen Vergeerpolder in 1884 abgeschlossen wurde. Das Kresische Gat, der östliche Eingang des Einschittes de Braakman, verschwand infolge verschiedener Einpolderungen im

Laufe des vorigen Jahrhunderts: Nieuw Bogelschor 1807, Pierens 1866, Bifart '69 und der Montepole 1887. Auch an der Westseite von Braakmann fanden Einspolderungen statt: 1847 die Thomae- und Paulinapolder; 1866 der Elisabethspolder. Die jüngste Bedeichung im westlichen Braakmann bildet der im Jahre 1893 vollendete Königinnenpolder.

Die größte Einspolderung war die des (untergelaufenen Landes) „Verbronten land“ von Saeflinge; sie war 1891 vollendet, nachdem ein schwerer Deich von 5000 M. Länge eine Oberfläche von 580 H.A. der See entrückt hatte, welche Bedeichung Königin-Emma-polder genannt wurde. Nach der Allerheiligens-Flut von 1870 war dieses, bereits seit 1285 eingepolderte Gebiet überflutet worden, und seit jener Zeit blieb es trocken, bis es endlich im 18. Jahrhundert der See wieder entrückt wurde.

Längs des nordbrabantischen Walls haben ebenfalls Einspolderungen stattgefunden, vor allem die Abdammung der Dofferscheide. Im Jahre 1884 wurde südlich von diesem Damm an der nordbrabantischen Seite der 200 H.A. große Damespolder gewonnen und 1896 wurden südlich von diesem Polder die anwachsenden Schorren zu dem 208 H.A. großen Anna-Mariapolder bedeckt.

Doch neben diesen Landgewinnungen, von denen wir hier nur die hervorragendsten nannten, ist auch ein großer Verlust an Land in Zeeland zu konstatieren. Herr A. A. Beekmann hat diesen in den Rapporten der Provinz vor zehn Jahren zusammengestellt und konstatirt, daß in Zeeland im Zeitraum von zehn Jahren 106 Ueberflutungen vorgekommen sind, wodurch eine Oberfläche von 73 Hektaren verloren gegangen ist. Längs der Südküste der Westerschelde werden die Wer an beiden Seiten des Braakman stark mitgenommen, am schlimmsten aber an der Nordküste von Nord-Beveland, wo in den letzten 35 Jahren die Wasserlinien sich sehr bedeutend ins Land hineingedrängt haben.

In Friesland wurden im vorigen Jahrhundert einige kleine Seen u. Moor-polder trocken gelegt, u. a. das Wakkamermeer, Parregastmermeer und Wortamermeer, doch von großer Bedeutung war hier der Landgewinn im vorigen Jahrhundert nicht; die ungenügende Regelung der Schlammeider macht in diesen Provinzen die Trockenlegung verschiedener Stellen noch unmöglich.

In Groningen fand der Landgewinn hauptsächlich im Norden, längs der Eems und der Wadden statt. 1872 wurde hier der Regenboerenpolder eingebeicht, 1875 der Westpolder, 1876 der Emspolder und 1893 der Samerspolder.

Wenn wir den gesamten Landgewinn in Niederland berechnen, so kommen wir zu einer Totalsumme von mehr als 373.600 H.A. Diesem Gewinn steht aus früherer Zeit ein Verlust von 207.800 H.A. gegenüber, die teilweise wieder-zurückerobert wurden.

Sicher gibt es kein anderes Land in Europa, wo der Streit mit dem massen Element soviel Anstrengungen und Energie erfordert hat, als in Niederland. Doch seine Lage an der See, die Reichthümer, die Handel und Schifffahrt hier zusammenbrachten, ließen die Niederländer in diesem Kampfe Sieger bleiben.

Dieser Kampf gegen die See ist noch nicht beendet. Im Herzen des Landes wühlen noch die Wogen der gefährlichen Zuiderzee. Wird Neptun hier Herr bleiben und ungestört seinen Dreizack in das Herz der Niederlande eintreiben können?

Ein stolz-kühner Gedanke besetzt mehr und mehr das niederländische Volk! Gerade wie damals, als das Grundgebiet König Wilhelms I. während der ersten Jahre seiner Regierung mit der umfangreichen Gemeinde Haarlemmeer bereichert wurde, wenden sich jetzt die Blicke zur Zuiderzee hin. Möge es J. M. der Königin Wilhelmina beschieden sein, die Kriegserklärung gegen diesen Feind zu unterzeichnen und ihn zu bezwingen. Die Eroberung dieser Provinz inmitten des Landes mit einer Oberfläche von 232.000 H.A. — dies ist

beinahe die Größe der Provinz Groningen — würde einen Klimax in den großen Werken bilden, die in Niederland bezichtigt wurden; es würde ein Unternehmen sein, das bis jetzt einzig in seiner Art dasteht. Hoffen wir, daß die Krone der Königin mit dieser Perle geschmückt werde. —



Vom Ruhrtalesperrenverein.

Nach der soeben zur Ausgabe gelangten Hebeliste des Ruhrtalesperrenvereins für das Jahr 1909 betrug die Gesamtwasserversorgung der im Verein zusammengeschlossenen Kommunal- und Privatwasserwerke im Jahre 1908: 282 048 552 Kubikmeter gegen 283 850 062 Kubikmeter im Jahre 1907, mithin 1801510 Kubikmeter weniger. Hierfür sind an Beiträgen zum Ruhrtalesperrenverein zu zahlen: 577065,15 Mk. gegen 582864,50 Mk. im Vorjahre. Bemerkenswert ist hier, daß zum ersten Male seit Bestehen des Ruhrtalesperrenvereins (1898) ein kleiner Rückgang in der Förderung zu verzeichnen ist, während bisher eine durchschnittliche Steigerung derselben von ca. 20 Millionen Kubikmeter stattgefunden hatte. Der Grund hierfür ist wohl in erster Linie in der schlechten Konjunktur zu suchen, unter welcher besonders der Verbrauch der großen industriellen Werke und Zechen einen großen Rückgang aufzuweisen hat. Weiter kommen hierfür in Betracht die Inbetriebnahme des Lippe-Wasserwerkes bei Haltern durch das Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen, sowie des neuen Rheinwasserwerks der Firma Thyssen & Co. in Mülheim (Ruhr). Trotzdem dürfte für die nächsten Jahre wieder mit einer erheblichen Steigerung der Wasserversorgung zu rechnen sein, so daß sich die Lage der Industrie gebessert haben wird und die bereits in Angriff genommenen Erweiterungsbauten der Wasserversorgungsanlagen mehrerer größerer Wasserwerke an der Ruhr fertig gestellt sein werden.

Von Interesse dürfte auch die nachfolgende Gegenüberstellung der auf die einzelnen Klassen entfallenden Förderziffern der beiden vergangenen Jahre sein: Der Ruhrtalesperrenverein erhebt seine Abgaben unter Zugrundelegung folgender 4 Klassen:

Klasse Aa. Zu dieser gehören die Werke, welche das entnommene Wasser nicht wieder in das Nutzgebiet zurück-liefern. Diefelben zahlen den Beitrag von der ganzen Menge des entnommenen Wassers.

Klasse A b. Werke, die das nicht verbrauchte Wasser in das Nutzgebiet zurückliefern, diese müssen von der Hälfte des entnommenen Wassers die Abgabe bezahlen.

Klasse A c. Fabriken (Zärbereien, Gerbereien usw.), die ein verhältnismäßig geringeres Quantum des entnommenen Wassers verbrauchen und den größten Teil wieder in die Ruhr zurückführen, diese zahlen die Abgabe vom zehnten Teil des entnommenen Wassers.

Klasse A d. Wenn es zweifelhaft ist, ob die in industriellen Betrieben des Ruhrgebietes verwendete Wassermengen der Klasse A b. oder A c. zuzurechnen ist, so erfolgt die Berechnung des Beitrages in der Weise, daß das der Ruhr dauernd entzogene Wasser nach Klasse A a. berechnet wird.

Unter Zugrundelegung dieser 4 Klassen verteilt sich die Förderung der beiden letzten Jahre folgendermaßen:

Klasse	1907	1908
Aa	212015402 = 74,70%	210267737 = 74,69%
Ab	41283147 = 14,5 "	41573322 = 14,7 "
Ac	26663400 = 9,4 "	26845493 = 9,5 "
Ad	3888113 = 1,4 "	3362000 = 1,2 "
	283850062 obm	282048552 obm

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß nur der Verbrauch in den Klassen Aa und Ad einen Rückgang erfahren hat. Zu Klasse Aa fällt besonders die ganze Förderung in das Emschergebiet mit seinen zahlreichen industriellen Werken.

und Zechen, zur Klasse Ad gehören ausschließlich industrielle Anlagen im Ruhrgebiet. Der eigentliche Verbrauch im Ruhrgebiete selbst (Klassen Ab und Aa) zeigt eine kleine Steigerung gegen das Vorjahr.

Die gleichzeitig zur Ausgabe gelangte Triebwerkshebeliste weist 15 Triebwerke mit zusammen 31,35 Meter Gefälle im Mittel an, wofür insgesamt 7722 Mt. an Beiträgen zum Anhaltsperrverein zu zahlen sind.

Am Talsperren sind im Betriebe 9 Sperren mit zusammen 32,40 Millionen Kubimeter Staumhalt. Im Bau befindlich 2 Sperren, die Mähmetalsperre mit 130 Millionen und die Eifertalsperre mit 22 Millionen Kubimeter Staumhalt.

Wasserrecht.

Ueber den Stand der Preussischen Wasser- gesetzgebung und die voraussichtliche Ge- staltung der Angelegenheit.

(Schluß).

Wenn diese oder ähnliche Bestimmungen wirklich in das preussische Wasserrecht Aufnahme finden sollten, so wird der Industrie, soweit sie für ihre Wasserversorgung auf Brunnenanlagen und auf die Entnahme von Grundwasser angewiesen ist, schließlich wohl nichts anderes übrig bleiben, als ihr Bündel zu schnüren und sich außerhalb der preussischen Grenzpläne irgendwo im gallischeren Auslande zu etablieren, da sie im Inlande alsdann einfach verraten und verkauft sein würde. Schon nach heutigem Recht hat die Polizei, die ihre Machtbefugnisse noch aus dem aus der Reaktionszeit stammenden, für moderne Begriffe freilich völlig veralteten, aber trotzdem noch zu Recht bestehenden Polizeiverwaltungsgezet von 1850 herleitet, kraft dieses Gesetzes ein nahezu discretionäres Ermessen über das Eigentum der einzelnen Staatsangehörigen, und es ist nicht eben selten, daß die Handhabung der Polizeigewalt direkt in Willkür und Schikane umschlägt. Schon nach heutigem Recht hat die örtliche Polizeiverwaltung in einem mir bekannten Falle es beispielsweise fertiggebracht, einem Fabrikbesitzer die Vertiefung seines eigenen Fabrikbrunnens auf seinem eigenen Grundeigentum einfach bei Zwangsandrohung zu untersagen und so die ausreichende Wasserversorgung der betreffenden Fabrikanlage lange Jahre hindurch direkt unmöglich zu machen; der betreffende Grundeigentümer und Fabrikbesitzer hat viele Jahre lang schwer kämpfen müssen, bis er endlich am Obergerichtsverwaltungsgericht sein Recht gefunden hat. Wenn der Polizei nun auf dem Gebiete des Wasserrechts noch weitere Rechte gesetzlich besonders verliehen werden sollen, so ist dies nach dem Gejagten einerseits vollständig überflüssig und unnötig, andererseits aber für die auf Wasserversorgung durch Brunnen angewiesenen Kreise der Industrie direkt gefährdend und verhängnisvoll.

Das Mündste aber, was man verlangen kann und muß, ist, daß die bestehenden Brunnenanlagen von der Möglichkeit behördlicher Eingriffe, die weiter gehen, als sie im heutigen Recht begründet sind, verschont werden, d. h. daß sie bei einer etwaigen gesetzlichen Regelung eine Ausnahmestellung im Vergleich zu den neu anzulegenden Brunnenanlagen erhalten. Während bei Neuanlagen von Brunnen nach Zutritt einer etwaigen verschärften Gesetzbestimmung jeder Unternehmer von vornherein mit der Möglichkeit von polizeilichen Beschränkungen in der Brunnenanlage selbst sowie in der Wasserentnahme aus dem neu anzulegenden Brunnen rechnen muß, also, wenn er die Brunnenanlage trotzdem im Inlande und nicht im Auslande macht, das entsprechende Risiko freiwillig auf sich nimmt, würde es ein schweres Unrecht und eine durch nichts zu rechtfertigende innere Unbilligkeit bedeuten,

wenn der Polizei die gesetzliche Macht gegeben würde, auch die Inhaber bereits bestehender Brunnenanlagen — beispielsweise durch Verbot der Brunnenvertiefung oder durch Verbot der Entnahme von Wasser in ihrem Verfügungsbereiche über die ewige Leise ohne irgend welchen Schadenersatz zu beschränken. Durch solch kurzfristige Gesetzmacherei würde das Privateigentum einfach für gänzlich vogelfrei erklärt und ein großer Teil der Industrie mit Gewalt ins Ausland gedrängt werden, — was ja allerdings bis zu einem gewissen Grade bei in vielen Kreisen vorherrschenden Industriefeindlichen Tendenzen entspricht.

Ich will angeichts des augenblicklichen Standes der gesetzgeberischen Arbeiten trotz der Wichtigkeit des Gegenstandes davon absehen, zu dieser Frage einen positiven Antrag zu stellen. Der Zweck meiner Ausführungen, die hauptsächlich noch rechtzeitig zur Kenntnis der berufenen Stellen gelangen werden, war nur der, zu verhindern, daß es den Anschein gewinnen möchte als ob die Industrie sich mit der von der Landwirtschaft beantragten Behandlung der Grundwasserfrage kritiklos einverstanden erklären könnte, und überhaupt bezüglich der gesetzgeberischen Behandlung dieser Angelegenheit ein warnendes Wort zu sagen.

Vorhändler: Das warnende Wort, das Herr Dr. Vossen soeben ausgesprochen hat, findet unsere volle Aufmerksamkeit, und wir werden nicht ermanngen, die obige Angelegenheit bei den weiteren Verhandlungen über den Entwurf die sorgsamste Beachtung zu Teil werden zu lassen.

Herr Syndikus Wetterhagen-Cassel: Für die Interessen der Binnen-Schiffahrt sind drei Wünsche in Betracht zu ziehen. Der Entwurf von 1907 unterstellt den Betrieb der Schiffahrt einschränkungslos allen Bestimmungen des Gesetzes, die sachlich überhaupt darauf anwendbar sind. Es werden hierdurch Wirkungen erzielt, deren Tragweite nicht ausreichend erkannt worden zu sein scheint. Insbesondere § 30 Abs. 1 erwähnt ausdrücklich die Schiffahrt als eines derjenigen Interessen, die aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl durch die Benützung oder Veränderung der Wasserläufe nicht gefährdet werden dürfen. Aber nicht nur als Objekt einer derartigen Gefährdung erscheint in § 30 die Schiffahrt, sondern auch als Subjekt. Daß auf Grund des § 30 ein vollständiges Verbot der Schiffahrt verhängt werden könnte, ist nicht anzunehmen, wohl aber kann gemäß § 30 die Benützung des Stromes zu Zwecken der Schiffahrt einschränkende Bestimmungen unterworfen werden. Das bedenklichste des § 30 liegt darin, daß — wie durch Hinweis auf § 271 klargestellt wird, — neben der Wasserpolizei auch die sonstigen mit polizeilichen Befugnissen ausgestatteten Behörden, also besonders die Ortspolizeibehörden nach Erlaß von Verordnungen oder Verfügungen befugt sein sollen. Es können auch dadurch der Schiffahrt Hemmnisse bereitet werden, die der Entwurf keineswegs beabsichtigt hat. Zu den § 2, 2 ist daher die einschränkende Vorschrift des Entwurfs von 1893 wieder anzunehmen.

Ferner weist der Entwurf der Schiffahrt ihre rechtliche Stellung innerhalb des Gemeingebrauchs (§ 8) an. Wie in der Begründung zu §§ 37—46 im allgemeinen und zu § 46 in besonderer angeführt wird, ist der Gemeingebrauch kein Privatrecht, sondern ein publicistisches Institut von Natur, das Privatreden nicht entgegensteht. Bei Störung des zulässigen Gemeingebrauchs kann der Geklägte zwar auf Unterlassung und Schadenersatz klagen; wird aber der Gemeingebrauch dadurch unmöglich gemacht oder eingeschränkt, daß ein Nichtsteteiligter von seinem Recht Gebrauch macht, so ist kein Anspruch auf Entschädigung. Es ist dann noch genau darauf zu achten, daß überall, wo im Entwurf von „Rechten“ oder „Berechtigten“ die Rede ist, die Schiffahrt sowie die Unternehmer der Schiffahrt nicht in Betracht kommen.

Von einer Beteiligung am Ausgleichungsverfahren schließt der Entwurf die Schiffahrt aus. Die Voraussetzung, auf Grund deren die Ausgleichung vorgehen ist, treffen in ganz

besonderem Maße auch für die Schifffahrt zu, so bei Stauanlagen sowie beim Wasserverbrauch (§ 48) zu Bewässerungszwecken an Nebenflüssen, die für die Wasserführung eines Stroms von Bedeutung sind. Die Schifffahrt hat das größte Interesse daran, daß auch ihr im Ausgleichsverfahren der Anspruch auf einen Mindestwasserstand gewährleistet wird. Hinter § 102 ist daher einzufügen: „Im Sinne der § 100–102 gelten die Unternnehmer der Schifffahrt als Berechtigete.“

Herr Dr. v. Bonikowsky-Rattowitz betont, daß der Bergbau in der Abwasserfrage in dem früheren Entwurf gänzlich ausgeschlossen war, auch bezüglich des Enteignungsrechtes und fragt an, was in dem ungarbeiteten Entwurf beabsichtigt wird. Herr v. Schenk erklärt, daß er mit vier Vertretern der Bergbauverbände in den Ministerien verhandelt habe. Sie hätten auf der Forderung bestanden, daß der Bergbau überhaupt ausgeschlossen werden müsse. Ob etwas in dem Entwurf über den Bergbau enthalten ist, sei ihm leider nicht bekannt worden.

Herr Köhn behauptet, daß die Ausnahmestellung des Bergbaus nicht berücksichtigt werden wird, es sei darum große Vorsicht zu beachten.

Herr Dr. Wassen wünscht eine Festlegung des Begriffes: „Gemeingebrauch.“

Herr von Schenk teilt hierauf mit, daß er auch dies im Ministerium vorgebracht und verlangt habe daß die Sachkommissionen mit beschließender Stimme ausgestattet werden. Sie sollen diejenigen Stellen sein, die die Grenzen des Gemeingebrauchs festzulegen haben. Es müßten sachverständige Laien und Wasserbauinspektoren zugezogen werden, nach seiner Ansicht gebe es keine andere Stelle, die zur Beurteilung des Gemeingebrauchs geeigneter wäre.

Herr v. Bonikowsky stellt Wünsche bezüglich der Abwässerung, deren Berücksichtigung im Entwurf der Vorsitzende jedoch kaum für möglich hält, da eine ganz andere Unterscheidung bezüglich der Gewässer beliebt wurde.

Wasserwirtschaftsräte.

Ueber Wasserwirtschaftsräte referiert der Geschäftsführer Dr. Rauchenberger auf derselben Hauptversammlung des wasserwirtschaftlichen Verbandes. Ausgehend von der riesigen Entwicklung der Wasserwirtschaft in den letzten 20 Jahren, die eine vollständige Umwälzung früherer Verhältnisse geschaffen haben, weist er auf die schwache gesetzliche Grundlage hin, die für den Entwicklungsgang der Industrie gänzlich ungenügend sei und dringend der Neugestaltung bedürftig. Die starke Beteiligung des Privatkapitals und der Gemeinden nebst der des Staates an wasserwirtschaftlichen Unternehmungen und die Schwierigkeit der zu regelnden Materie lege den Gedanken nahe, daß den Staatsbehörden, ähnlich wie den Eisenbahnerverwaltungen, sachverständige Beiräte als begutachtende Behörde beigegeben werden. Berichterstatter weist zwar auf die Mängel der Bezirksbahnräte hin, glaubt sie aber doch als ein Institut bezeichnen zu dürfen, das die Industrie heute kaum mehr missen möchte. Von Beiräten, die nur von Fall zu Fall in Wasserangelegenheiten berufen werden, erhofft der Referent keinen Erfolg, hält vielmehr eine ständige Vertretung für wünschenswert, da sich nur von einer Beratung über gemeinsame Berührungsgegenstände in einem geschlossenen Gremium ein Erfolg erhoffen lasse. Auch die Ausgestaltung der bereits mit den Kanalgesetzen geschaffenen Wassertrahenbeiräte lehnt der Geschäftsführer ab, da die Betätigung der Wasserwirtschaftsräte eine die ganze Wasserwirtschaft umfassende sein müßte, nämlich außer der Begutachtung der Klaffeninteilung der Flüsse, vor allem die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen und manche andere Frage von allgemeiner Bedeutung. Die Zusammenfassung solle aus Vertretern der Landwirtschafts-, Handels- und eventuell Handwerkerstammern, der industriellen und Schiff-

fahrtsvereine, Fischereivereine, Wasserleistungswerke, Talsperrengesellschaften usw. bestehen. Berichterstatter weist hierzu auf die in Baden und Bayern bereits bestehenden Wasserwirtschaftsräte und deren Zusammenlegung hin. Für Preußen hält er die Zuteilung der Beiräte für jede Provinz für zweckmäßig, deren Ernennung entweder durch den Oberpräsidenten oder durch Wahl der berufenen Vertretungen zu erfolgen hätte. Um der Kgl. Staatsregierung diesbezügliche Wünsche unterbreiten zu können, erucht er um Annahme folgenden Beschlusses:

„Der Wasserwirtschaftliche Verband hat in seiner Hauptversammlung vom 2. Juli cr. in Hannover beschloffen, an die königliche Staatsregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, der Industrie die ihr gebührende begütachtende Mitwirkung in wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten nicht zu verlagern. In Anbetracht der Tatsache, daß die Bezirks-eisenbahnräte für die Unterrichtung der Behörden und den Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Berufsgruppen. legendreich gewirkt haben, glaubt der Verband in der Zuziehung des sachverständigen Laienelements zur Beurteilung der so schwierigen und wichtigen Fragen des Wasserrechts auch auf diesen Gebiete eine wertvolle Unterstützung der Staatsbehörden erblicken zu dürfen. Der Verband gibt sich der Hoffnung hin, daß sich die königliche Staatsregierung diesem Wunsch nicht verschließen wird und erbietet sich der königlichen Staatsregierung bestimmte Vorschläge über die Bildung von Beiräten zu unterbreiten.“

In der Erörterung über das Referat bemerkt zunächst der Vorsitzende, daß der Wunsch nach Einrichtung von Wasserbeiräten ein neuer sei, aber auch von den Vertretern des Landökonomie-Kollegiums gebilligt werde. Dem Verbands sei anheimgestellt worden, mit bestimmten Vorschlägen an die Regierung heranzutreten.

Herr Baurat Köhn-Berlin wünscht, daß in der Begründung zu dem Beschlusse auf die Zusammenlegung des Wasserwirtschaftsrats in Bayern, die Berufung hervorragender Ingenieure vorsehe, hingewiesen werde und auch in Preußen Ingenieure zu den Beiräten beigezogen werden sollen. Der Vorsitzende stimmt dem Antrag zu, worauf der Beschlusseantrag einstimmig genehmigt wird.

Der neue Fischereigesetzentwurf.

Ueber dieses Thema hielt auf der Tagung des wasserwirtschaftlichen Verbandes zu Hannover am 1. Juli d. J. der Vorsitzende Herr v. Schenk einen längeren Vortrag, dem wir folgende Ausführungen entnehmen:

Wie schon länger bekannt, besteht im Landwirtschaftsministerium die Absicht, eine Ergänzung des preussischen Fischereigesetzes von 1874 im Sinne der Aufnahme des materiellen Fischereirechts vorzunehmen, welche demnächst zugleich mit dem Wasserzeuge dem Landtage vorgelegt werden soll. Dieses Gesetz wird nun aller Wahrscheinlichkeit nach eine Bestimmung erhalten, welche den Triebwerksbesitzern die Berechtigung zum Fischen in ihren privaten Fabrikgräben nimmt und sie ohne Entschädigungsleistung auf den Fischereiberechtigten des Hauptflusses überträgt. Die Aussicht auf diese Umänderung hat in den Kreisen der Triebwerksbesitzer große Erregung hervorgerufen. Es ist weniger der Verlust eines meist seit unvorbenklichen Jahren ausgeübten Redtes und die Erkenntnis, daß die in vielen Gegenden fast nur noch sportmäßigen Interessen der Fischerei von den staatlichen Organen weit höher geschätzt werden, als diejenigen der die Wasserkräfte auszunutzen Industrie, welche eine so erbitternde Wirkung haben, als die großen Nachteile und Beschäftigungen, welche diese Maßregel ohne jeden Zweifel für die Triebwerksbesitzer zur Folge haben muß.

Wenn ein Fabrikgraben zum Fischgewässer erklärt wird, so muß sich der Besitzer alle die Beschränkungen gefallen lassen,

denen die anderen Fischwässer unterliegen. Er darf also während der Laich- und Schonzeit seinen Graben nicht räumen, gleichgültig, ob diese Zeit im Interesse seines Betriebes gerade günstig ist — etwa wegen an sich niedrigen Wasserstandes, der ihm doch keine intensive Fabrikarbeit gestattet, oder weil er überflüssige Arbeitskräfte zur Verfügung hat oder gerade eine flaute Geschäftsjahresperiode eingetreten ist. Er darf wahrscheinlich auch seinen Graben nicht ohne Genehmigung des Fischers nicht ablassen, da derselbe Schaden dadurch haben könnte, oder er wird von jenem auf Schadenersatz belangt. Wenn er sich nicht die Kosten und Unbequemlichkeiten einer vollständigen Entfridigung auferlegen will, so muß er sich das Betreten seiner Grundstücke durch des Fischers Personal gefallen lassen, wobei es ihm allerdings auf dem Papier gestattet wird, ist, sich für die unvermeidlichen Beschädigungen bezahlen zu lassen — wenn er den Täter nachweisen kann. Wenn er seine Wehre und Schleusen nicht entfridigt, so muß er auch deren Betretung und den damit oft verbundenen Unfug durch Wegnahme von Aufschlagbreitern, Verstellen von Schützen uhm. sich gefallen lassen.

Daß dieses schwerwiegende Nachtheile für den Triebwerksbesitzer sind, ist jedem Sachkundigen ohne weiteres klar, ebenso sicher ist es, daß sie in der Regel, den geringen Nutzen der Fischerei bei Weitem überwiegen werden, zumal wenn der direkte Schaden durch die Konfiskation der bisherigen Fang-ergebnisse hinzugerechnet wird.

Den beteiligten Industriellen kann nur angeraten werden, sich unserem beabsichtigten Protest gegen diese industriefeindliche Maßregel anzuschließen.

Wenn zur Verteilung derselben hier und da der Einwand erhoben wird, daß die Ausübung der Fischerei in den Graben die Triebwerksbesitzer auf Kosten der Fischereiberechtigten des Hauptwassers bereichere, indem jene allein die Kosten der Zucht (Aussetzen von Brut usw.) trügen, nun so steht vielleicht nichts im Weg, wenn man ihnen das Aussetzen von Brut oder die Beitragsleistung an Fischereivereine zur Pflicht machte und auf die Nichterfüllung dieser Pflicht den Verlust der Gerechtfame setzte.

Nachdem der Berichterstatter noch die Bestimmungen vom Jahre 1874 mit denen des Gesetzes vom Jahre 1880 und des neuen Entwurfs gegenübergestellt, sowie verschiedene Urteile der Gerichte bekannt gegeben hatte, empfiehlt er folgenden Beschlußantrag zur Annahme:

„Der Wasserwirtschaftliche Verband erhebt im Namen der mit Wasserkraft arbeitenden Industrien Einspruch gegen die sicheren Vernehmen nach bestehende Absicht bei der bevorstehenden Abänderung des preussischen Fischereigesetzes das seit unvorordentlichen Zeiten bestehende Recht der Triebwerksbesitzer, in ihren Mühlen- bezw. Fabrikgräben zu fischen, ohne jede Entschädigung aufzuheben. Die in vielen Gegenden nur noch als Sport betriebene Fischerei soll dadurch gegenüber der Industrie in einer Weise bevorzugt werden, die der volkswirtschaftlichen Bedeutung leider durchaus widerspricht und die für die Wasserkraftbesitzer nicht nur die Konfiskation alter Rechte sondern — was weit gefährlicher ist — einen in seinen Folgen noch gar nicht zu übersehenden Einfluß der Fischer auf ihren Fabrikbetrieb bedeutet. Denn abgesehen von dem schädlichen und lästigen Recht der Fischer, die Ufergrundstücke, die Wehre und Schleusen zu betreten — wobei der Besitzer gegen allen ev. Unfug und Schaden in den meisten Fällen wehrlos bleibt — würden auf die Mühlgräben als Zubehör der Fischereibezirke alle sonst für Fischwässer geltenden gesetzlichen Vorschriften angewandt werden z. B. die über Laich- und Schonzeiten. Der Besitzer würde dadurch in der freien Verfügung über seinen Graben aufs äußerste beschränkt werden. Nicht nach den Erfordernissen seines Betriebes, sondern nach denen der Fischerei würde sich in erster Reihe das Ablassen, Räumen und Auskranten der Graben richten; die Fischereibehörde und die Fischer

würden ihm in dieser Hinsicht fortwährend Auflagen machen und Hindernisse bereiten.

Einer solchen Beugung des älteren und bedeutenderen Rechts unter im Verhältnis minderwertige Interessen kann unter keinen Umständen zugestimmt werden. Wenn es von anderer Seite für unbillig erklärt wird, daß der Besitzer des Mühlgraben ohne Gegenleistung Nutzen von dem Aussetzen von Fischbrut im Hauptflusse zieht, welche Fischer und Fischereivereine veranlassen, so würde ev. zu erwägen sein, ob im neuen Fischereigesetz ein Beitritts- bezw. Beitragszwang zu derartigen Veranstaltungen vorgesehen werden kann“.

Der Beschlußantrag wurde hierauf einstimmig angenommen.



Das neue preussische Wassergesetz.

Aller Voraussicht nach wird der neue preussische Wassergesetzentwurf in der nächsten Tagung dem Landtage unterbreitet werden. Der Entwurf, der ursprünglich den verschiedenen Interessentenvereinigungen zur Begutachtung unterbreitet war, ist in der Zwischenzeit einer recht gründlichen Umarbeitung unterzogen. Die Umarbeitung ist gegenwärtig auch noch nicht zum Abschluß gekommen, nach dem Stadium der Arbeiter aber ist anzunehmen, daß dies recht bald der Fall sein wird. Bei der Umarbeitung sind die verschiedensten Wünsche der Interessenten-Gruppen zur Berücksichtigung gelangt. Im ersten Entwurfe war die Abwässerreinigungsfrage nur nebenbei behandelt. Sie soll jetzt wieder aufgenommen werden, indessen eine ganz andere Behandlung erfahren, als in dem Entwurfe vom Jahre 1893, der befallig auf Grund der öffentlichen Kritik, die er erfahren, fallen gelassen worden ist. Eine grundsätzliche Neuerung war in den Entwurf dadurch gekommen, daß die Einrichtung von Wasserbüchern vorgesehen wurde. In der öffentlichen Kritik wurde bedauert, daß diesen Büchern keine Verwehrrkraft beigegeben worden war. Wie wir hören, soll in gewisser Beziehung diesem Wunsche Rechnung getragen werden. Des weiteren werden wohl ganz neue Abschnitte in den Entwurf aufgenommen werden, die in ihm bisher fehlten. Das Deichrecht und das Recht des Hochwasserfanges waren bisher darin nicht enthalten. Sie sollen, wie wir hören, aufgenommen werden. Ihre Aufnahme wird auch wohl weiter keinen Widerspruch erfahren, da es sich hier in der Hauptsache um die alten, schon bestehenden Bestimmungen handelt. Eine weitere wichtige Neuerung wurde durch die beabsichtigte Aufnahme der unterirdischen Gewässer in dem Entwurf vorgenommen werden. Auch soll die Einteilung der Gewässer anders vorgenommen werden, als sie im ersten Entwurf abgegrenzt war. Ob die Absicht zur Ausführung kommen wird, für Elektrizitätszwecke die Benützung der Wasserkräfte zu erleichtern, ist noch fraglich. Bestimmungen darüber aber werden erwogen. Ebenso solche zur Förderung des Baues und Betriebes von Talsperren. Kurz, es ist eine ganze Anzahl von Änderungen, die bei der Umgestaltung des Entwurfes in Betracht kommen. Vor allem aber ist das Bestreben der zuständigen behördlichen Stellen darauf gerichtet den Wortlaut des Entwurfes klarer und mehr gemeinerverständlich zu machen. Daß der neue Entwurf nochmals, ehe er an den Landtag gelangt, veröffentlicht oder den Interessenten-Vereinigungen zur Begutachtung unterbreitet werden wird, ist nicht wahrscheinlich. An den kompetenten Regierungsstellen scheint man die Absicht zu haben, den Entwurf mündlich, nachdem er auf Grund der gutachtlichen Äußerungen der Interessentenkreise einer umfassenden Umarbeitung unterzogen ist, so wie er daraus hervorgegangen ist, dem Staatsministerium zu unterbreiten. Dieses dürfte ihn dann, nachdem so lange Vorbereitungen vor sich gegangen sind, dem Abgeordnetenhaus vorlegen. Man rechnet

sogar darauf, daß gerade dieser Entwurf zu den ersten Vorlagen gehören wird, die dem preussischen Landtage in der nächsten Tagung werden unterbreitet werden können.



Material zu dem Gesetzentwurf betr. Erhebung von Schiffsahrtsabgaben.

Der Gesetzentwurf, wurde u. a. zum Gegenstande der Beratung auf der XXV. Konferenz der Vorstände der preussischen Landwirtschaftskammern am 6. und 7. Juli ds. Js. zu Potsdam gemacht. Man ging dabei von der Erwägung aus, daß der Entwurf für die Preisbildung für landwirtschaftliche Erzeugnisse nur von geringerer Bedeutung sein wird. Die Höhe der Abgaben für Getreide und andere Vodenfrüchte ist nach den bisher bekannt gewordenen Angaben auf 0,1 Pfg. vom tkm anzunehmen. Das macht für ausländisches Getreide auf dem Wege von den Seehäfen nach den inländischen Märkten folgende Belastung in Pfennigen für eine Tonne zu 1000 kg.

1. Rotterdam—Mannheim	= 56
2. Bremen—Minden	= 37
3. Hamburg—Dresden	= 56
4. Stettin—Breslau	= 49
Auf einigen anderen Einfuhrlinien ist das Getreide schon jetzt mit Schiffsahrtsabgaben belastet, und zwar	
5. Emden—Dortmund	= 75
6. Hamburg—Berlin	= 33
7. Stettin—Berlin	= 40

Im Falle der Einführung von Schiffsahrtsabgaben auf Elbe und Oder würde die vorletzte Zahl auf 52 und die letzte auf 49 sich erhöhen. Vom Standpunkt der preussischen Getreidemärkte wären diese Zahlen teilweise noch zu hoch bemessen, weil für die preussischen Häfenstädte an Rhein und die Entfernungen von der See viel geringer sind als für Mannheim und Dresden. Wenn man den Weizenpreis für die letzten Monate auf durchschnittlich 200 Mk. annimmt, so beträgt die Belastung auf den oben unter 1 bis 4 genannten Einfuhrlinien 0,18 bis 0,28% von dem Werte des Gutes und 0,67 bis 1,02% von dem 55 Mk. betragenden Einfuhrzoll. So geringe Abgaben können eine praktische Wirkung auf den Preisstand des Getreides und den Anbau von Körnerfrucht im Inlande nicht ausüben; sie verschwinden völlig gegenüber den Schwankungen der Waren- und Frachtpreise. Beispielsweise schwankten die Getreidefrachten in Mannheim während der letzten Jahre zwischen 2,72 und 3,86 Mk., also um das Doppelte der Abgaben, während die Schwankungen in den Seefrachten nach Rotterdam noch sehr viel bedeutender sind; sie bewegen sich in einem Spielraum von etwa 6 Mk. auf die Tonne. Die Mannheimer Handelskammer selbst hat noch unlängst gegenüber den Klagen der Straßburger Schwesterpopulation über die Verteuerung der Getreidefrachten nach dem Oberrhein um einige 20 Pfg. ein sachverständiges Gutachten produziert, wonach derartige geringe Frachtaufschläge gegenüber den Konjunkturschwankungen auf dem Getreide- und Frachtemarkte praktisch gar nicht in Betracht kämen. Man wird dieses Zeugnis als ein in jeder Hinsicht klassisches anerkennen dürfen.

Wie wenig die Höhe derartigen Abgaben ins Gewicht fällt, zeigt auch das Beispiel des Dortmund-Emskanals. Dort ist die Abgabe auf Getreide 0,35 Pfg. vom tkm, also 3 1/2 mehr als künftig auf dem Rhein und den übrigen Strömen. Für 215 km von Emden nach Dortmund sind 75 Pfg. zu zahlen gegen 56 Pfg. für 560 km von Rotterdam nach Mannheim. Gleichwohl ist die Zufuhr von fremdem Getreide

in Dortmund seit Eröffnung des Kanals von 4769 t in 1899 auf 53632 t in 1907, also auf das Einfache gestiegen.

Nun kommt aber noch hinzu, daß der Ertrag der Schiffsahrtsabgaben nicht der Staatskasse zufließen, sondern in besonderen Kassen vereinnahmt und immer wieder zur Verbesserung der Wasserstraßen verwendet werden soll. Diese Verbesserungen werden aber der Natur der Sache nach weitere Frachtermäßigungen herbeiführen oder sonst zu gewaltigende Frachterhöhungen verhindern. Es ist sehr wahrscheinlich, daß hierdurch die etwaige geringe Wirkung der Abgaben auf die Schiffsfrachten mindestens ausgeglichen werden würde. Die von den Schiffsahrtsinteressenten jetzt vielfach aufgestellte Behauptung, daß die Wasserstraßen einer weiteren Verbesserung nicht fähig seien, steht in leisamen Widerspruch mit früheren, lebhaft geäußerten Wünschen und ist offenbar unrichtig.

Der Gesetzentwurf bedeutet insofern eine wesentliche Abweichung von dem § 19 des Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1905 — derjenigen Gesetzesvorschrift, auf welcher die Aktion der preussischen Regierung in Sachen der Schiffsahrtsabgaben beruht —, als Abgaben nur erhoben werden sollen als Gegenleistung für künftige Strombautätigkeit, während die Aufwendungen der Vergangenheit im Schuldbuch getrichen sein und nicht mehr durch Abgaben rentbar gemacht werden sollen. Das bedeutet, wenn man nur die eigentlichen Baukosten in Betracht zieht und die laufenden Unterhaltungskosten und Verwaltungskosten ganz außer Anschlag läßt, den Verzicht auf ein Guthaben von reichlich einer Viertelmilliarde Mark in Preußen.

Im übrigen stellen sich auf Grund sorgfältiger Berechnungen nach dem Stande von 1905 die ungedeckten Unterhaltungskosten und Verwaltungskosten einschließlich einer nur 3%igen Kapitalverzinsung und 1%igen Uligung:

a) Bei den regulierten Strömen auf rund	19 Mill. Mark
b) bei den kanalisierten Flüssen und Kanälen rund	8 1/2 Mill. Mark
also zusammen auf rund	27 1/2 Mill. Mark

Es entspricht der Billigkeit und dem einfachen Gerechtigkeitsempfinden, daß die Schiffsahrtsinteressenten wenigstens für die Zukunft die Kosten, welche zu ihren Gunsten und zu ihrem Nutzen für die Fahrbarkeit der Ströme ausgegeben werden, in Gestalt von Schiffsahrtsabgaben erstatten. Sie können nicht erwarten und verlangen, daß die eine ungeheure Mehrzahl bildenden, an Wasserstraßen nicht interessierten, auf Eisenbahnverfrachtung angewiesenen Steuerzahler ihnen fernerhin besondere Vorteile zuwenden. Das um so weniger, als in den Eisenbahnfrachten dem Staat nicht nur die Selbstkosten, sondern zugleich ein beträchtlicher Unternehmergewinn zu entrichten ist, von dem die übrigen Staatsanstalten größtenteils leben. Die steigende Finanznot im Reich und Staat gestattet nicht die Aufrechterhaltung von Privilegien, wie sie die Schiffsahrtsinteressenten auf Kosten der Gesamtheit bislang genießen.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen hat die Konferenz, folgenden Beschluß gefaßt:

„Es entspricht der Billigkeit und dem einfachen Gerechtigkeitsempfinden, daß die Schiffsahrtsinteressenten die Kosten, welche zu ihren Gunsten und zu ihrem Nutzen für die Fahrbarkeit der Ströme ausgegeben werden, in Gestalt von Schiffsahrtsabgaben erstatten.“

Die steigende Finanznot im Reich und Staat gestattet nicht die Aufrechterhaltung von Privilegien, wie sie die Schiffsahrtsinteressenten auf Kosten der Gesamtheit bislang genießen.

Die Konferenz der Vorstände der Preussischen Landwirtschaftskammern spricht hiernach ihr volles Einverständnis zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betr. die Erhebung von Schiffsahrtsabgaben aus.“

Das bayerische Staatsministerium des Innern veröffentlicht zum Vollzuge des Wassergesetzes

Vorschriften über die Wasserschau.

Danach soll die Wasserschau an den öffentlichen Flüssen in der Regel nur in Zeiträumen von 5 bis 10 Jahren stattfinden, außerdem wenn besondere Gründe, wie z. B. bedeutendere Hochwässer, die Vornahme einer Wasserschau erfordern. Die Wasserschau kann gleichzeitig mit alljährlichen Flußbereinigungen vorgenommen werden, wenn eine Verbindung zweckmäßig ist. Die näheren Anordnungen über die Wasserschau haben die Regierungen, Kammern des Innern, zu treffen. Für den Rhein hat ein Wasserschau bis auf weiteres nicht stattzufinden. Die Wasserschau ist in der Form kommissioneller Besichtigungen vorzunehmen. Die Leistung der kommissionellen Wasserschau obliegt an den öffentlichen Flüssen den Straßen- und Flußbauämtern und an Privatflüssen mit erheblicher Hochwasser-gefahr sowie an Wildbächen den mit ihrer Aufsicht betrauten Staatsbehörden (Straßen- und Flußbauämtern, Sektionen für Wildbachverbauungen) und an den sonstigen Privatflüssen den Kulturbauämtern. Für die einzelnen Wasserschauen ist ein Wasserchauplan auszuarbeiten und der Distriktsverwaltungsbehörde und Gemeindebehörde, dem hydrotechnischen Staatsbehörden, den einschlägigen Aufsichtsorganen zur Ueberwachung der Reinhaltung der Gewässer, den Amtsärzten, den sächereichen Sachverständigen, den örtlichen Sachverständigen aus dem Interessentenkreis (z. B. den sog. Wassergrafen) und der Vorstandschafft der berufsmäßig organisierten Interessentenvertretungen (Vertretungen der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes, der Schifffahrt und Floßfahrt und dergleichen) sowie der Obersten Baubehörde mitzuteilen. Die Beteiligten (Besitzer von Wasserbenützungsanlagen, Textilmutternehmer, Vertreter von Instandhaltungs- und Wasserbenützungsgenossenschaften, sonstige Grundeigentümer) sind durch öffentliches Ausschreiben im Amtsblatt oder in sonst geeigneten Blättern vom Zeitpunkt der Wasserschau mit dem Sinne in Kenntnis zu setzen, daß sie verpflichtet sind, den mit der Wasserschau Beauftragten die Besichtigung der Anlagen und Grundstücke zu gestatten und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

Die Wasserschau hat zu bestehen:

1. In der Untersuchung des gesamten Zustandes des Flusses und der an ihm errichteten Wasserbenützung- und Instandhaltungsanlagen (Stauanlagen, Triebwerke, Hödenmaße, Wasser-, Aus- und Einleitungen, Reinigung und Räumung des Flußschlammes, Freibaltung, Schutz und Unterhaltung der Ufer, Flußregulierungen und Dammbauten, Anlagen und Bauten im Uferschneemennungsgebiet, Brücken, Stege und Ueberfahrtsanlangen);

2. In der Untersuchung über die Einhaltung der an die Erlaubnis zur Wasserbenützung einschließlich der Einleitung der Abwässer geknüpften Bedingungen sowie über die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Anlagen;

3. In der Untersuchung, ob nicht an Flüsse Anlagen in unbefugter Weise entstanden oder die bestehenden Anlagen ohne Erlaubnis abgeändert worden sind, bei öffentlichen Flüssen ist auch der Zustand des Fahrwassers sowie der Lande- und Liegeplätze zu beachten. Die Wasserschau soll ferner Gelegenheit dazu bieten, daß mit den amwesenden Beteiligten die Maßnahmen über die Beseitigung erheblicher Mängel mündlich erörtert werden, daß die Beteiligten Wünsche und Beschwerden über den Zustand des Gewässers vorbringen können und daß den Beteiligten Anregungen zu Verbesserungen hinsichtlich der Wasserbenützung, zur rechtzeitigen Vornahme von Instandhaltungsarbeiten und zur Ausführung von Kulturunternehmungen gegeben werden.

Die Kosten der Wasserschau fallen der Staatskaffe zur Last.



Kleinere Mitteilungen.



Infolge der anhaltenden Regengüsse sind die **Talperren** des bayerischen Landes zum Ueberlaufen gefüllt. Auch die Solinger Talperre im Seingebirge, die 3 150 000 Kubikmeter faßt, läuft seit einigen Tagen über. Die große Wassermenge macht sich, wie das „Kreisbl.“ schreibt, das städtische Elektrizitätswert in der Weise zunutzen, daß es die Dampfturbinen und die beiden Dampfmaschinen in der Kraftstation der Straßenbahn stillgelegt hat und den Betrieb der Straßenbahn, sowie die Erzeugung von elektrischem Licht und elektrischer Kraft nur durch die in reichem Maße zur Verfügung stehende Wasserkraft bewerkstelligt. Der andauernde Regen, der Schrecken aller Sommerreisenden, verschafft dem städtischen Elektrizitätswerk erhebliche Kohlenersparnis.

Der Kreistag des Kreises Schwelm beschloß in seiner am 30. Juli stattgehabten Sitzung, sich mit einem Drittel an dem auf 5 100 000 Mk. veranschlagten Aufbau der Sperrmauer der **Emmepetalperre** zu beteiligen. Das zweite Drittel der Kosten übernimmt der Aufralsperrenverein, während das letzte Drittel von der Emmepetalperrengenossenschaft selbst getragen wird. Der Aufbau der Sperrmauer hat eine Erhöhung des Stau-Inhalts der Emmepetalperre auf 12,6 Millionen Kubikmeter zur Folge. Auf den Kreis Schwelm entfällt eine jährliche Belastung für Zinsen und Amortisation von 7650 Mk. Die tägliche Trinkwasser-Einnahme kann der Kreis von 20 auf 25 000 Kubikmeter erhöhen. Das tägliche Mehr von 5000 Kubikmetern genügt, um eine Bevölkerungszunahme von 40 000 Seelen zu gestatten. Die Wasserverlongung ist also auf eine Reihe von Jahren gesichert. Für Erweiterung des Ausgleichsweihers an der Ahlenbede wurden 34 000 Mark bewilligt.

In der Kropbacher Schweiz wird in nächster Zeit mit der Errichtung der **Mitteltalperre** begonnen.

Die bei der Attendorner Bauleitung der **Liffertalperre** eingelaufenen 13 Offerten schwanken in ihren Forderungen zwischen 127 000 und 200 000 Mark. Mit den Ausschachtungsarbeiten für die Sperrmauer soll in den nächsten Tagen begonnen werden. Die Driftschiff Liffertnohl, die nur 2 Kilometer von der Sperrmauer entfernt liegt, verpachtet sich durch die Ausrichtung dieser umfangreichen Bauten, wozu noch später ein Elektrizitätswerk hinzukommt, große Vorteile. Um die Bautätigkeit zu regeln, wird schon die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorbereitet. Nach Angabe des Amtmanns Devens sind mehrere naumbache Grundbesitzer in Liffertnohl bereit, um diese Befreiungen zu fördern, Baupläne für 12—15 Mark pro Quadratmeter abzugeben.

Der Vorteil der **Dueßtalperre** ist in den regenreichen Tagen des Monats Juli wieder offenbar geworden. Die dem Staubecken vom Flegelgebirge zufließenden Wassermengen betragen am regenreichsten Tage 90 Kubikmeter in der Sekunde, Abgelassen wurden in der Sekunde 55 Kubikmeter Wasser. Ohne die Dueßtalperre bei Marxfließ wäre für das ganze Tal bis Rammberg hin eine Hochwasserkatastrophe unter solchen Verhältnissen unermesslich gewesen.

Durch die in Goslar gemeldete Gründung einer elektrischen Ueberlandzentrale im Anschluß an die große Zentrale in Derenburg bei Halberstadt wird das Zustandekommen der **Gartaltalperre** wesentlich begünstigt, da die Zentrale Derenburg, die heute ihr Netz schon über ein Gebiet von ca. 70 km. erstreckt, sich bereit erklärt hat, die gesamte Wasserkraft der Talperre zu bewerten zu wollen. Es ist dann also eine finanzielle Grundlage für das vom Kreisbauinspektor Nagel ausgearbeitete Projekt vorhanden. Die Talperre soll in der Gegend der jetzigen Dreiherrn-Brücke angelegt werden.

Talsperrenbauten im österreichischen Riesens- und Jizergebirge. An einem der letzten Tage hielt die österreichische Landeskommission für Flussregulierungen in Prag eine Sitzung ab, in der sich, dem „Boten a. d. R.“ gemäß, folgendes Bild vom Stande der Bauarbeiten der österreichischen Talsperren ergab. Was die Elbe-Talsperre in Krausgebirge betrifft, so verzögerte sich bekanntlich bisher diese Angelegenheit über Gebühr, weil die Tschechen verlangten, daß „ihre Talsperre“, die weiter unten zur Ausführung kommen soll, zuerst gebaut würde, — natürlich ein technischer Unfuss. Das hat die Deutschen im österreichischen Riesengebirge mit Recht tief verstimmt, doch scheint es, als sollte für sie das erreicht werden, daß wenigstens beide Talsperren zugleich zur Ausführung kommen sollen, da die Bataansdrehung für beide Sperren in spätestens zwei Monaten erfolgen soll. Technisch richtig ist das natürlich auch nicht, denn die Ausführung der unteren Talsperre ist selbstverständlich um so leichter und billiger, je eher die obere Sperre fertig ist und als Schutz für die untere bei Hochwasser in Wirksamkeit treten kann. 50 000 Kronen wurden dann für die Verbauungen im Kessel und Weißbache im Gebiete der kleinen Elbe bewilligt als Teil der 280 000 Kronen, die diese Verbauungsarbeiten im ganzen kosten werden. Was die Errichtung einer Talsperre an der kleinen Lupa im Bataatale betrifft, so soll die informative Verhandlung wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des Monats September durchgeführt werden. Wenn sie ein günstiges Ergebnis liefert, so sollen sowohl dieses Projekt als auch das Projekt für die Apudatalsperre bei Satina dem Ministerium für öffentliche Arbeiten mit dem Ersuchen vorgelegt werden, die Ueberprüfung der Projekte durch das hydrographische Zentralbureau zu veranlassen. Ferner hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten den Beschluß der Landeskommission für Flussregulierungen, aus dem Flussregulierungsfonds zu der von der Unter-Bohmer Wassergenossenschaft geplanten Errichtung von 2 Talsperren im Jizergebirge an der Schwarzan und Weißen Desse einen Beitrag von 1 062 400 Kronen zu leisten, zur nochmaligen Erwägung zurückgestellt. Die Angelegenheit wird demnächst zur weiteren Beschlußfassung vorgelegt werden. Auf eine Anfrage nach dem Grunde der Verzögerung wurde mitgeteilt, daß das hydrographische Zentralbureau gefunden hat, daß die Wirkung der beiden bemerkten Talsperren hinsichtlich der Besserung der Hochwasserstandsverhältnisse der Jizir nicht so bedeutend sei, als seinerzeit angenommen war. Ob dies zutrifft, darüber wird die Landeskommission noch zu befinden haben. Die Sperrenauer der Grünwalder Talsperre hat fast ihre volle Höhe erreicht. Die Mauerkrone wird mit ihren beiden Zugängen einen 4 1/2 Meter breiten Fußweg bilden, welcher wegen seiner hohen Lage, der ebenen Führung, besonders aber wegen des freien Ausblickes über eine ausgedehnte Wasserfläche, als Verbindung zwischen Gabloun und Schlag sehr geschätzt sein wird.

Walchensee-Projekt. Am 27. Juli, vormittags 8 Uhr, waren die Vertreter der Presse zur Besichtigung der Ausstellung der Walchensee-Projekte eingeladen. Ministerialrat Stengler von der Wasserkraftabteilung der Obersten Baubehörde hatte es übernommen, nach Ziel, Zweck und Lösungen die Wettbewerbsprojekte der Walchenseekraftanlage systematisch zu erläutern. Von der generellen Aufgabe, die dem Wettbewerb gestellt war, ausgehend, verwies Ministerialrat Stengler in seinen klaren Darlegungen zunächst auf die außerordentlich günstigen, von der Natur gegebenen Verhältnisse, die am Walchensee-Kochelsee für die Gewinnung einer großen Wasserkraft vorliegen: Als natürliches, großes Staubecken der Walchensee, dann eine Gefällstufe von rund 200 Meter am Kesselberg und schließlich für die unteren Wasserkraftbesitzer ein Ausgleichbecken, der Kochelsee, wie es idealer für ein großes Wasserkraftwerk mit so stark schwankendem Bedarf — wenn schon an der Elektrifizierung der bayerischen Bahnen durch

dieses Wert festgehalten werden werden wollte — gar nicht gedacht werden kann. Er verwies ferner auf die Notwendigkeit, zum Zweck der Steigerung der Kraftgewinnung und zum Zweck der Schonung der Wasserkräfte des Walchensees neue Zuflüsse für den Walchensee zu gewinnen. Es konnte dabei nur an die Ueberführung der Wassermengen der oberen Jizir und schließlich noch des Hirschbaches gedacht werden, deren Nennsals höher liegen, als der Walchensee selbst. Die Art, wie die eingelaufenen Wettbewerbsprojekte die so umgrenzte Aufgabe zu lösen suchen, und die Art, wie der beratig gewonnenen Wassermassen auf den Zweck der Kraftgewinnung hinsichtlich ökonomisch und unter größtmöglicher Schonung der Naturschönheiten des Walchensees und seiner Umgebung verwertet werden sollen, an der Hand der eingelaufenen Projekte klar zu erörtern, das war die Ministerialrat Stengler in seinem Referat voll und ganz zu erreichen. Das Referat ist solchermaßen geeignet, auch dem Laien die Wettbewerbs-Ausstellung durchaus verständlich zu machen. Wir beabsichtigen deshalb auf Grund dieses Referats einen Ueberblick über das bringen, was die Ausstellung der Entwürfe selbst ohne weitere Erläuterung dem Besucher aus Valcentreien vielleicht nicht entsprechend zuzugeweiht.

Eine öffentliche Wassergenossenschaft ist auf Veranlassung des Landrats von Golzfuß in Wieschowitz, Kreis Nimptsch, begründet worden. Sie bezweckt Gemarkungsteile von Wieschowitz, Malewitz und Kuhnau durch Drainage und Vertiefung der Vorflutgräben zu verbessern. Das Gemarkungsgebiet umfaßt 1600 Morgen.

Eine gerichtliche Auffassung über den gemeinüblichen Gebrauch eines öffentlichen Flusses sprach lobend die 2. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg in der Klage dieser Stadt gegen die Mansfelder Gewerkschaft und andere Industriewerke aus. Danach hat ein Fluß wie die Elbe nicht hauptsächlich dazu zu dienen, einer Stadt gutes und gesundes Trinkwasser zu liefern, sondern ist zunächst für die Industrie und Schifffahrt bestimmt. Der Anspruch der Stadt, die Mansfelder Gewerkschaft solle Vorkehrungen treffen, damit in Zukunft das Elbwasser nicht mehr verunreinigt werde, wurde vom Gericht abgewiesen, zumal solche Vorkehrungen technisch unmöglich sind.

Die Wirscher Ueberland-Drehstrom-Zentrale der Talsperre in der Provinz Posen, die circa 1000 Pferdekraft benötigt, hat den interessanten Versuch unternommen, diese Kraft mittels Hochdruckmotoren zu erzeugen. Es wird dieses das größte öffentliche Hochdruckmotor-Kraftwerk in Deutschland sein. Zur Beförderung der Motoren-Anlage, die circa 75 000 Kilogramm wiegt, werden fast 30 Doppelwaggons, die zu einem Ertragsgutierrez zusammengestellt werden, benötigt.

Nun ist der Bau des **Kraftwerkes von Laufenburg** in vollem Gange und besonders eifrig wird zurzeit an der Rheinbettovrektion und an der Staumwehranlage gearbeitet. Alle die schroffen Felsvorsprünge, die eben den „Laufen“ bilden, werden losgesprengt und die tiefen Ausschöflungen in Flußbett und Buchten mit dem gewonnenen Material ausgefüllt, sobald die Stromschnellen vollständig verschwinden und der Rhein auf eine Strecke von 1 1/2 Kilometer, von der Laufenburgerbrücke bis zum sog. „Schäffingen“, den Charakter eines Kanals erhält. Auch die alte, malerische Brücke muß dem modernen Mäulenwerk weichen, sie wird durch eine neue, stärkere ersetzt werden. Das gewaltige Staumwehr wird vier Öffnungen von je 17,3 Meter erhalten, die durch zweiteilige, aufziehbare Schützentafeln verschlossen werden. Stahl- und Eisenpanzerplatten werden die unteren Teile der Pfeiler umgeben, um sie gegen die Reibwirkungen des vom Rheine mitgeführten Gesteines zu sichern. Die einzelnen Pfeiler werden durch Brückenbogen miteinander verbunden, die nicht nur ihre Standsfestigkeit erhöhen, sondern auch zur Aufnahme von Hubvorrichtungen für die Schützentafeln dienen. An das Staumwehr schließen sich links das Turbinenhaus und rechts ein

Fischpfaß und eine Schiffschleuse. Bereits sind Vorrichtungen für die Unterwasserarbeiten getroffen; das Versenken von zwei Caissons ist bereits im Gange. Zu begrüßen ist es, das beim Bau dieses Kraftwerkes auf die Entwicklung der Großschiffahrt auf dem Oberrhein Rücksicht genommen wird; erstens wird bei der neuen Rheinbrücke auf Verlangen der Regierungen für die Freihaltung einer genügend großen Durchfahrtsbreite gesorgt und dann soll auch die Schiffschleuse so eingerichtet werden, daß sie später für die Schiffahrt benützt werden kann; sie wird nämlich 12 Meter breit, so daß sie von ihrer heute projektierten Länge von 35,5 Meter ohne Störung des Kraftbetriebes auf 90 Meter verlängert werden kann. Demnächst wird der Bau der Rheinbrücke und des Turbinenhauses zur Vergebung gelangen. Die bei den Felsporenungen zu bewegnede Steinmenge beläuft sich auf 40000 Kubikmeter.

Eine amerikanische Vereinigung zur Verbesserung und Vertiefung der Wasserwege an der atlantischen Küste verfolgt den Zweck der Herstellung von Kanälen in den Küstengebieten des Atlantischen Ozeans von Boston bis Key-West. Der Kongreß der Vereinigten Staaten hat zufolge der „D. Pzjt.“ im Laufe der Jahre für den Ausbau des Kanalsystems 552 943 025 Dollar bewilligt, von welchen für Flußregulierungen des Mississippi-Tales 208 Millionen Dollar verwendet wurden, während zum Ausbau des Kanalsystems der Länder an der atlantischen Küste nur 141 Millionen Dollar zur Verfügung standen. Die Vereinigung beschloß, dem Kongreß die hohe Wichtigkeit eines guten Kanalsystems für die Allgemeinwohlfahrt und die Steigerung des Nationalvermögens durch eine Denkschrift darzutun. — Ein wichtiges Kanalprojekt ist der Bau eines Wasserweges durch den Staat Michigan. Dieser Kanal soll die Strecke Bay City, Saginow,

Jonia, Grand Rapids, Grand Haven durchlaufen, also den Huron-See mit dem Michigan-See verbinden.

Interessante geologische Feststellungen wurden, wie aus Rheinreisen geschriebeu wird, gelegentlich der nunmehr beendigten Goußenheimer Waffertalamität durch Baraut v. Böhmer über die enorm reiche Wasserzufuhr des Sektal-Gruppenwasserwerks gemacht. Die Geologen entdeckten einen alten Flußlauf, der vor unberechenbarer Zeit, vom rechten Rheinufer ausgehend, nach dem linksrheinischen Rheineisen zog, um später wieder vor Bingen im Rheintal sich zu verlieren. Man hat es hier mit Windungen des Rheinstromes zu tun, die von dem jetzigen Flußlauf sehr erheblich abwichen. Der alte Flußlauf beginnt bei Wieberich, von wo er am Fuße der Berge nach Schierstein sich wendet, um dort in scharfer Kurve unter dem Rheintal hindurch nach dem linken Rheinufer zu treten, wo er in der Nähe der Station Uhlernborn festgestellt wurde. Von hier aus nimmt er seinen Lauf zunächst nach Gau Algesheim, um jodann in der Richtung der Bahnlinie Mainz-Bingen bis Kempen weiter zu ziehen, bis er sich allmählich wieder im heutigen Rheintal verliert. Das alte Rheintal feunget sich für die durch den in besagter Richtung verlaufenden Kießtragg, der gleichzeitig eine überaus reiche Wasserader darstellt, die vom Gebürge starke Zufuhr erhält. Das Wasser muß in der Erde weiter laufen, da über den Kieß sich eine starke Lehm- und Schluffschicht und über dieser sich wieder feiner Sand lagert, die das Wasser nicht durchlassen. Die angeführten geologischen Verhältnisse lassen es begreiflich erscheinen, daß das Sektal-Gruppenwerk ganz vorzügliches Wasser in solch enormer Masse liefert, daß trotz vorgenommener monatelanger Auspumpung nicht im geringsten eine Abnahme des Wasserpiegels konstatiert wurde.

Die Galsperre erscheint monatlich dreimal am 1., 11. und 21. jeden Monats. Bezugspreis: Bei Zusendung unter Kreuzband im Inland 4.— Mk., für's Ausland 4.50 Mk., vierteljährlich durch die Post bezogen 3.50 Mk., Einzelnummer 50 Pfg. excl. Porto. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, (Kommissionär: Robert Hoffmann, Leipzig die Post und der Verlag entgegen. Der Anzeigenpreis beträgt bei einer Spaltenbreite von 45 mm 15 Pfg. für 1 mm Höhe. Bei Wiederholungen tritt Ermäßigung ein. Alle Anfragen sind an die Geschäftsstelle in Wiesbaden (Abfd.) zu richten. — Korrespondenzen, Abzess- und Versammlungsberichte von Verbänden, Gemeinden, Galsperren- und Wasserengenossenschaften und Mitteilungen über Ereignisse auf dem gesamten Gebiete der Wasserwirtschaft werden an die Geschäftsstelle erbeten. Sonderabdrücke von Originalarbeiten werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Der Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Wasserabfluß der Bever- und Lingsetalssperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen
für die Zeit vom 11. bis 24. Juli 1909.

Juli	Bevertalsperre.					Lingsetalssperre.				Ausgleichweihers Dahlhausen.		Bemerkungen.	
	Sperreninhalt in Tausend cbm	Niederschlag ab Ende u. verbleibend in Tausend cbm	Sperrenabfluß täglich cbm	Sperrenabfluß täglich cbm	Nieder-schlag mm	Sperreninhalt in Tausend cbm	Niederschlag ab Ende u. verbleibend in Tausend cbm	Sperrenabfluß täglich cbm	Sperrenabfluß täglich cbm	Nieder-schlag mm	Wasserschlag ab Ende u. verbleibend in Tausend cbm		Ausgleich des Bestens in Sektit.
11.	2285	—	1200	111200	3,6	1395	—	6200	31200	3,7	9800	—	
12.	2340	—	3900	58900	2,8	1410	—	6200	21200	1,3	9000	950	
13.	2380	—	5400	45400	—	1420	—	6200	16200	0,5	9000	1600	
14.	2405	—	8800	33800	0,3	1430	—	6200	16200	1,7	7300	1600	
15.	2450	—	10700	55700	4,9	1435	—	6200	11200	3,7	7000	1550	
16.	2465	—	10700	25700	2,9	1435	—	6200	6200	—	6200	1550	
17.	2505	—	12900	52900	18,0	1450	—	6200	21200	15,7	8000	1600	
18.	2575	—	12900	71200	0,4	1455	—	6200	11200	0,5	7800	—	
19.	2625	—	12900	62900	—	1465	—	6200	16200	—	8000	1550	
20.	2660	—	13400	48400	—	1470	—	6200	11200	—	7500	1550	
21.	2690	—	13400	43400	—	1475	—	6200	11200	—	6600	1550	
22.	2705	—	14500	29500	0,7	1480	—	6200	11200	0,8	5500	1550	
23.	2720	—	14500	29500	2,1	1480	—	6200	6200	1,1	5500	1500	
24.	2735	—	15200	30200	7,8	1485	—	6200	11200	9,7	5400	1600	
		—	138700	698700	43,5		—	68600	201800	38,1		18150	= 726000 cbm.

Die Niederschlagswassermenge betrug:

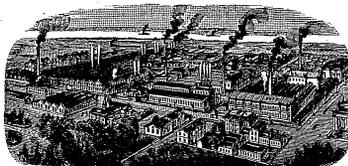
a. Bevertalsperre 43,5 mm = 974400 cbm. b. Lingsetalssperre 38,1 mm = 350520 cbm.

Maschinen- u. Armaturenfabrik vorm. H. Breuer & Co.

Höchst am Main

Gegründet 1874.

Produktion 30000 kg
— pro Tag. —



Ca. 1000 Arbeiter.

Grosse Leistungsfähigkeit.

I. Referenzen.

liefert als Spezialität:

Talsperren-Armaturen.

Spezial-Modelle von Talsperrenschiebern

mit Gestängen und Führungen nach Vorschrift der obersten Baubehörde.

Verzinkte Eisenkonstruktionen

zum Einbauen in die Schieberschächte und Stollen.

Gusseiserne und schmiedeeiserne Rohre und Formstücke

nach Vorschrift.

Uebernommene Lieferungen und Montagen

(teils fertig, teils im Bau begriffen):

Sengbach-Talsperre b. Solingen

Versetal-Talsperre b. Werdohl

Hasperbach-Talsperre b. Haspe

Ennepe-Talsperre b. Radevormwald

Henne-Talsperre b. Meschede

Queiss-Talsperre b. Marklissa

Urft-Talsperre b. Gemünd i. Eifel

Panzer-Talsperre b. Lennepe

Jubach-Talsperre b. Volme

Neustädter-Talsperre b. Nordhausen

Glör-Talsperre b. Schalksmühle

Eschbach-Talsperre b. Remscheid

Bever-Talsperre b. Hückeswagen

Lingese-Talsperre b. Marienheide

Heilebecke-Talsperre b. Milspe

Fuelbecke-Talsperre b. Altena.